

Interpretationen zum Einzelleistungs-Tarifstrukturvertrag vom 28. Juni 2018 betreffend Ambulante Hebammenleistungen

Partnerorganisationen: Schweiz. Hebammenverband / IGGH-CH / curafutura / santésuisse

Version 1.0

Datum: 04. Februar 2022

Der Einzelleistungs-Tarifstrukturvertrag für ambulante Hebammenleistungen (in der Folge «Tarifstruktur» genannt) ist per 1. September 2020 in Kraft getreten. Die paritätische Tarifstrukturkommission (TSK)¹ ist zuständig für eine einheitliche Interpretation der Tarifstruktur, die die Anwendung und Abrechnung sowohl seitens Leistungserbringer*innen als auch Krankenversicherer erleichtern soll. Die von der TSK beschlossenen Empfehlungen werden in diesem gemeinsamen, versionierten Dokument festgehalten.

Mit der Definition „Hebamme“ ist ebenso die Organisation der Hebamme (OdH) und das Listen-Geburtshaus (LGH) gemeint.

Die Beschlüsse der TSK Vertrag werden auf Französisch und Italienisch übersetzt. Als massgebend gilt der deutsche Text.

Änderungen gegenüber Version X.X (vorherige Version):

Nummer XXXXXX: BeispielBeispielBeispiel

Inhaltsverzeichnis

Präzisierung der Tarifpositionen für die Wegentschädigung	2
<i>Auszug Tarifstruktur: Tarifposition D16</i>	<i>2</i>
Abrechnung des Beitrags an einen Geburtsvorbereitungskurs oder ein Beratungsgespräch	3
<i>Auszug Tarifstruktur: Tarifposition A10 und Fahrten von und zu einer Klientin/Familie</i>	<i>3</i>
Kumulation der Kontrolluntersuchung bei Schwangerschaft und der Betreuung bei Risikoschwangerschaft am gleichen Tag	4
<i>Auszug Tarifstruktur: Tarifpositionen A20 und A30</i>	<i>4</i>

¹ Vgl. Anhang 3 des Tarifstrukturvertrages «Reglement der paritätischen Tarifstrukturkommission (TSK)».

Interpretationen zum Einzelleistungs-Tarifstrukturvertrag vom 28. Juni 2018 betreffend Ambulante Hebammenleistungen

Partnerorganisationen: Schweiz. Hebammenverband / IGGH-CH / curafutura / santésuisse

Version 1.0

Datum: 04. Februar 2022

**Nr.
Tarifposition
Titel**

**012021
D10, D12, D16
Präzisierung der Tarifpositionen für die Wegentschädigung**

Auszug Tarifstruktur: Tarifposition D16

Bezeichnung der Leistung		Taxpunkte	Beschreibung / Leistungsbezeichnung auf Rechnung	Beschreibung der Leistungsposition	Erlaubte Abrechnungs-Kombinationen	Anwendungsregel
D16	Wegentschädigung	CHF 2.00	Wegentschädigung der Hebamme bei dringlicher Laborfahrt	Entschädigung für die Wegzeit sowie das verwendete Fahrzeug bei einer dringlichen Fahrt ins Labor.	A20 Kontrolluntersuchung bei Schwangerschaft A30 Betreuung bei Risikoschwangerschaft ohne manifeste Pathologie A32 Betreuung bei Risikoschwangerschaft mit manifester Pathologie B10 Leitung einer Geburt B20 Zweithebamme für ambulante Geburt oder Verlegung C10 Pflegebesuch im Wochenbett C20 Zweitpflegebesuch im Wochenbett	<ul style="list-style-type: none">• Pro effektiv gefahrenem Kilometer auf direktem Weg• Laborfahrten sind nur zulässig, wenn der Versand der Proben aus Dringlichkeitsgründen nicht möglich ist.

Interpretation:

Tarifposition D16 bei Neugeborenen-Screening gilt an Wochenenden und Feiertagen bei Einwurf der Karte bei einer Poststelle mit Wochenende-Leerung.

Tarifposition D16 kann bei Blutentnahmen anlässlich der Abschlusskontrolle (6.-10. Woche pp.) nicht in Rechnung gestellt werden.

Tarifposition C40 «Kontrolluntersuchung post partum» kann nicht mit D16 kombiniert werden.

Tarifposition D10 oder D12 dürfen am gleichen Tag mit D16 verrechnet werden.

Tarifpositionen D10, D12 und D16 dürfen mehrmals am gleichen Tag abgerechnet werden.

Interpretationen zum Einzelleistungs-Tarifstrukturvertrag vom 28. Juni 2018 betreffend Ambulante Hebammenleistungen

Partnerorganisationen: Schweiz. Hebammenverband / IGGH-CH / curafutura / santésuisse

Version 1.0

Datum: 04. Februar 2022

**Nr.
Tarifposition
Titel**

**022021
A10
Abrechnung des Beitrags an einen Geburtsvorbereitungskurs oder ein Beratungsgespräch**

Auszug Tarifstruktur: Tarifposition A10 und Fahrten von und zu einer Klientin/Familie

Bezeichnung der Leistung		Steuerpunkt	Beschreibung / Leistungsbezeichnung auf Rechnung	Beschreibung der Leistungsposition	Erlaubte Abrechnungskombinationen	Anwendungsregel
A10	Pauschale für Geburtsvorbereitung oder Beratungsgespräch bei der Hebamme	CHF 150	Pauschale für Kurse im Rahmen der Geburtsvorbereitung bei einer Hebamme oder einem Beratungsgespräch im Hinblick auf die Geburt.	Geburtsvorbereitungskurs <ul style="list-style-type: none"> Geburtsvorbereitung in Kursen, welche die Hebamme oder die Organisation der Hebammen einzeln oder in Gruppen durchführt Beratungsgespräch <ul style="list-style-type: none"> Beratungsgespräch mit der Hebamme oder der Organisation der Hebamme im Hinblick auf die Geburt, die Planung und Organisation des Wochenbetts zu Hause und die Stillvorbereitung. 	-	Abrechenbar: <ul style="list-style-type: none"> 1 Mal pro Schwangerschaft Die Position kann entweder für einen Geburtsvorbereitungskurs oder für ein Beratungsgespräch der Krankenversicherung in Rechnung gestellt werden

Interpretation:

Der Kostenbeitrag gemäss Art. 14 KLV bzw. die Tarifposition A10 ist limitiert auf CHF 150. Zusätzliche resp. weitergehende Kosten im Zusammenhang mit der Geburtsvorbereitung gemäss Art. 14 KLV dürfen der Versicherung nicht in Rechnung gestellt werden, der Klientin nach vorgängiger Information jedoch schon.

Interpretationen zum Einzelleistungs-Tarifstrukturvertrag vom 28. Juni 2018 betreffend Ambulante Hebammenleistungen

Partnerorganisationen: Schweiz. Hebammenverband / IGGH-CH / curafutura / santésuisse

Version 1.0

Datum: 04. Februar 2022

Nr. Tarifposition Titel	032021 A20, A30 Kumulation der Kontrolluntersuchung bei Schwangerschaft und der Betreuung bei Risikoschwangerschaft am gleichen Tag
--	--

Auszug Tarifstruktur: Tarifpositionen A20 und A30

Bezeichnung der Leistung		Taxpunkte	Beschreibung / Leistungsbezeichnung auf Rechnung	Beschreibung der Leistungsposition	Erlaubte Abrechnungs-Kombinationen	Anwendungsregel
A20	Kontrolluntersuchung bei Schwangerschaft	51	Kontrolluntersuchung bei Schwangerschaft	Kontrolluntersuchung in der Schwangerschaft <ul style="list-style-type: none"> Schwangerschaftsuntersuchungen in normalen Schwangerschaften 	A40 Verbrauchsmaterial in der Schwangerschaft D10 Wegentschädigung D12 Wegentschädigung D14 Wegentschädigung D16 Wegentschädigung	Abrechenbar: <ul style="list-style-type: none"> 1 Mal pro Kontrolluntersuchung in der Schwangerschaft Pro Schwangerschaft sind durch die Hebamme maximal 7 Kontrolluntersuchungen abrechenbar
A30	Betreuung bei Risikoschwangerschaft ohne manifeste Pathologie	43	Betreuung bei Risikoschwangerschaft «Behandlung durch eine Hebamme pro angebrochene 30 Minuten»	Zusätzlich Untersuchungen bei Risikoschwangerschaft	A40 Verbrauchsmaterial in der Schwangerschaft D10 Wegentschädigung D12 Wegentschädigung D14 Wegentschädigung D16 Wegentschädigung	Abrechenbar: <ul style="list-style-type: none"> 1 Mal pro angebrochene 30 Minuten der Untersuchung Bei Risikoschwangerschaft ohne manifeste Pathologie in Zusammenarbeit mit dem Arzt, ohne ärztliches Zeugnis

Interpretation:

Eine Verrechnung der Positionen A20 und A30 am gleichen Tag ist möglich, falls nach einer Kontrolluntersuchung bei Schwangerschaft im Verlauf des Tages bei der Patientin unerwartete Beschwerden auftreten und die Indikation einer Risikoschwangerschaft mit nicht manifester Pathologie (gemäss tarifarischer Definition) erfüllt ist.